

Satzung

der Ortsgemeinde Sörngenloch

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 23.04.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sörngenloch hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Sörngenloch (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 15 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der, zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden, Satzung der Ortsgemeinde Sörngenloch über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre

- EUR 8,01 bis 9,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m² gewichtete Grundstücksfläche – 14 Jahre
- Mehr als EUR 14,01/m² – 15 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m² Grundstücksfläche – 1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m² Grundstücksfläche – 2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m² Grundstücksfläche – 3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m² Grundstücksfläche – 4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m² Grundstücksfläche – 5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m² Grundstücksfläche – 6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m² Grundstücksfläche – 7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m² Grundstücksfläche – 8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m² Grundstücksfläche – 9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m² Grundstücksfläche – 10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m² Grundstücksfläche – 11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m² Grundstücksfläche – 12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m² Grundstücksfläche – 13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m² Grundstücksfläche – 14 Jahre
- Mehr als EUR 14,01/m² – 15 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Sörgenloch, den 23.04.2024

gez.

Bernd Simon

Ortsbürgermeister